

Satzung
zur Festlegung der Anforderungen an die Sachkunde
bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz
- Sachkundesatzung -
vom xx.xx.2008

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am XX.XX.2008 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) und § 61a Absatz 5 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.S.708) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 10.10.2003 (Amtsblatt der Stadt Köln 2003 S. 577) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Veranlassung

- (1) Gemäß § 61a Abs. 3 Satz 1 LWG hat der Grundstückseigentümer im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach Errichtung durch einen Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Abwasserleitung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Das Kommunalunternehmen hat gemäß § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestimmte Grundstücke in Wasserschutzonen durch Satzung kürzere Fristen für die Dichtheitsprüfungen festgelegt.

Für die Ausführung der Dichtheitsprüfung gilt ein Merkblatt des Kommunalunternehmens über die Durchführung von Dichtheitsprüfungen vom xx.xx.2008 in der jeweils geltenden Fassung. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist vom Sachkundigen eine Bescheinigung zu fertigen, die der Grundstückseigentümer aufzubewahren und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR auf Verlangen vorzulegen hat.

Solange die oberste Wasserbehörde die Anforderungen an die Sachkunde nicht durch eine Verwaltungsvorschrift festlegt, kann das Kommunalunternehmen die Anforderungen an die Sachkunde durch Satzung festlegen.

- (2) Nachfolgend werden alle Bezeichnungen wegen der Lesbarkeit der Regelungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Der Sachkundige kann als Selbstständiger oder als Mitarbeiter eines Fachunternehmens tätig sein. Sachkundige können sein
 - a) Ingenieure, die mindestens den Abschluss einer Fachhochschule und eine 2-jährige Berufspraxis in den Bereichen Kanalbau, Kanalinspektion, Kanalsanierung oder Kanaldichtheitsprüfung nachweisen können oder
 - b) von den Industrie- und Handelskammern, den Architekten- oder Ingenieurkammern öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Fachrichtungen Kanalbau, Kanalinspektion, Kanalsanierung oder Kanaldichtheitsprüfung oder
 - c) Personen mit abgeschlossener Meister- oder Techniker Ausbildung oder mit einer gleichwertigen Ausbildung (beispielsweise Meister der Tiefbauer, Sanitär- und Heizungsbauer, Kanalsanierer oder vergleichbare Qualifikationen) und mindestens 2-jähriger Berufserfahrung in den Bereichen Kanalbau, Kanalinspektion, Kanalsanierung oder Kanaldichtheitsprüfung oder
 - d) zertifizierte Kanalsanierungsberater.
- (2) Der Sachkundige muss persönlich oder mit seinem Fachunternehmen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Gewerbeanmeldung und
 - b) Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Ingenieurkammer oder
 - c) Mitglied in der Berufsgenossenschaft.
- (3) Der Sachkundige muss Kenntnis von den einschlägigen Gesetzen und Regelwerken sowie den Satzungen des Kommunalunternehmens in der jeweils geltenden Fassung haben. Weiterhin muss der Sachkundige die Bedienung der für die Dichtheitsprüfung erforderlichen Geräte und auch die Interpretation der Ergebnisse einer Dichtheitsprüfung beherrschen. Der Sachkundige muss die Dichtheitsprüfung persönlich durchführen oder überwachen.
- (4) Der Sachkundige hat das Vorliegen der Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 und 2 durch entsprechende Zertifikate, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen und diese Nachweise der Bescheinigung über die Dichtheit beizufügen. Von dieser Verpflichtung ist der Sachkundige befreit, wenn er auf der offenen Liste der Sachkundigen des Kommunalunternehmens eingetragen ist.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.